

Satzung für den Förderverein zur Sanierung der Klosterkirche Rangendingen

Stand 31.01.2023

I. Name und Sitz

§1

- (1) Der Verein führt den Namen Förderverein Klosterkirche in Rangendingen
- (2) Er ist in das Vereinsregister einzutragen; nach dem Eintrag führt er den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Rangendingen
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§2

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Unterstützung zur Sanierung und Bauunterhaltung der Klosterkirche Rangendingen einschließlich der Innenausstattung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Sammlung der hierzu erforderlichen Mittel und durch entsprechende Zuweisungen und Beiträge an die Gemeinde Rangendingen verwirklicht.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff AO). Er ist ein Förderverein im Sinn von §58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der Renovierung der Klosterkirche Rangendingen verwendet. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

III. Mitgliedschaft/Beitrag

§3

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des Vereins fördern und sich zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichten.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet:

- a) bei natürlichen Personen durch Tod bei juristischen Personen durch Auflösung
- b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds an den Vorstand, diese ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich;
- c) durch Ausschluss eines Mitglieds durch den Vorstand wegen eines den Verein schädigenden Verhaltens oder Nichterfüllung der Beitragspflicht.

Gegen den Beschluss des Vorstands nach Buchstabe c kann der Betroffene Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet endgültig.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen.

(4) Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann ihn bei Bedürftigkeit ganz oder teilweise erlassen.

IV Organe des Vereins

§4

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§5

(1) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß §6 Buchstabe a),b),c)d)
- b) die Wahl der Prüfer gemäß §8
- c) die Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes sowie die Erteilung der Entlastung.
- d) Die Festsetzung des Jahresbeitrags gemäß §3 Absatz 4.
- e) Die Beschlussfassung über die Änderungen der Satzung, des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins gemäß §10

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Tagesordnung

ist spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin entweder schriftlich zuzustellen oder durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt und/o der ortsüblichen Presse bekanntzugeben.

- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragbar ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das durch den amtierenden Vorsitzenden sowie den Schriftführer unterzeichnet wird.

§6

- (1) Der Vorstand besteht aus
- Dem Vorsitzenden (verantwortlich für Verwaltung und Organisation)
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden (verantwortlich für Marketing Öffentlichkeitsarbeit)
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden (verantwortlich für Veranstaltungen)
 - dem Kassier
 - dem Schriftführer
 - Mindestens 3 oder weiteren Beisitzern
- (2) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Scheidet ein Vertreter vorzeitig aus, so wählt der Vorstand einen Nachfolger für die Dauer der verbleibenden Amtszeit.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei von vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassier gemeinsam vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Stellvertreter zur Vertretung nur befugt ist, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
- (4) Der Vorstand besorgt ehrenamtlich alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (5) Der Vorstand ist bei Bedarf, oder wenn es mindestens drei Vorstandmitglieder verlangen einzuberufen. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der amtierende Vorsitzende. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet ist.

§7

Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

IV. Prüfung, Informationen

§8

Die Kassenprüfung des Vereins ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung jeweils für zwei Jahre gewählten Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

V. Satzungsänderung, Auflösung, Mitteilungspflichten

§9

- (1) Die Änderung der Satzung einschl. der Änderung des Vereinszweckes, sowie die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Hierüber darf nur abgestimmt werden, wenn der Punkt in der nach § 5 Abs. 4 bekanntgegebenen Tagesordnung enthalten war.

§10

Die Klosterkirche steht im Eigentum der Gemeinde Rangendingen.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Rangendingen zur weiteren Instandhaltung der Klosterkirche Rangendingen.

§11

Diese Satzung und zukünftige Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins werden der Gemeinde Rangendingen mitgeteilt.

Rangendingen, den 31.01.2023

Johann Dieringer, Gründungsmitglied

Gründungsmitglieder:

Bürgermeister Manfred Haug,
Walter Heilig,
Gudrun Uebele,
Johanna Beuter
Evi Fecker,
Martin Schäfer,
Klaus Stifel,
Pfarrer Norbert Dilger,
Pfarrer Frank Steiner,
Bertold Beuter,
Johann Widmaier,
Johann Dieringer,
Magdalena Dieringer,
Rudolf Strobel,
Anne Dieringer,
Manne Ritter,
Willy Wannemacher,
Konstantin Stauß,
Siegfried Schmid,
Roland Beiter,
Severin Ritter,
Elke Dieringer,
Michael Wild,
Andrea Widmaier,
Josef Beiter,
Heidrun Raus,
Edeltraud Schwenk,
Karl Leins,
Andreas Schäfer,
Thea Schäfer,
Bertold Beuter,
Natalie Huber,
Leopold Schwenk,
Josef Haug,
Franziska Haug.